

mehr sind es, wie bis in die dreißiger Jahre hinein, in erster Linie die sexuellen Tabus, welche eine Rezeption seiner Thesen blockieren, sondern ihre gesellschaftlichen und politischen Konsequenzen. Je offensichtlicher diese geschichtlich zutage treten, desto gründlicher werden sie verdrängt.

3. *Politik und Mord*. Der ursprüngliche politische Akt fällt also, wenn wir Freud Gehör schenken wollen, mit dem ursprünglichen Verbrechen zusammen. Zwischen Mord und Politik besteht ein alter, enger und dunkler Zusammenhang. Er ist in der Grundstruktur aller bisherigen Herrschaft aufbewahrt: Sie wird von demjenigen ausgeübt, der die Beherrschten töten lassen kann. Der Machthaber ist »der Überlebende«.

Diese Definition stammt von Elias Canetti, der eine ausgezeichnete Phänomenologie der Herrschaft geliefert hat. [5]

Den verbrecherischen Akt, der sie gestiftet hat, bildet die Sprache der Politik bis auf den heutigen Tag ab. Auch im harmlosesten und zivilisiertesten Wahlkampf »schlägt« ein Kandidat den andern (was eigentlich heißt: er schlägt ihn tot); eine Regierung wird »gestürzt« (nämlich zu Tode); Minister werden »abgeschossen«. Was in solchen Ausdrücken symbolisch aufbewahrt ist, entfaltet und verwirklicht sich in extremen gesellschaftlichen Lagen. Keine Revolution kann darauf verzichten, den alten Herrscher zu töten. Sie muß das Tabu brechen, das den Beherrschten verbietet, ihn »anzutasten«; denn nur »wer es zustande gebracht hat, ein solches Verbot zu übertreten, (hat) selbst den

Charakter des Verbotenen gewonnen«. [6]
Das Mana des getöteten Herrschers geht auf seine Mörder über. Alle bisherigen Revolutionen haben sich am alten, vorrevolutionären Zustand infiziert und die Grundstruktur der Herrschaft geerbt, gegen welche sie angetreten sind.

4. *Widerspruch*. Auch die »fortschrittlichsten«, »zivilisiertesten« Gesellschaftsverfassungen sehen die Tötung von Menschen durch Menschen vor und erlauben sie, aber nur, wo es »zum Äußersten« kommt, zum Beispiel in revolutionären Situationen oder im Krieg. Im übrigen aber liegt die Grundstruktur der Herrschaft nicht zutage, sie ist verdeckt. Der Befehl ist nach wie vor ein »suspendiertes Todesurteil« (Canetti), aber dieses Urteil wird nur als unendlich vermittelte Drohung ausgesprochen, es existiert nur virtuell. [7]

Diese Einschränkung erscheint in der Geschichte institutionell verfestigt als das Recht.

Daß das Recht, wie jede gesellschaftliche Ordnung, auf dem anfänglichen Verbrechen ruht; daß es durch Unrecht gestiftet wird – diesen Widerspruch auf seinem Grund hat alle Rechtsphilosophie sich aufzulösen bemüht: bisher vergebens. Denn jede bisherige Rechtsordnung ist Schutz vor der Herrschaft und ihr Instrument zugleich. Vielleicht kann man die ganze Geschichte des Rechtes als die seiner Ablösung von der politischen Sphäre lesen. Dieser ungeheure Prozeß kann nur von Berufenen entfaltet werden; doch scheint es, als habe er die inneren Widersprüche auf seinem Grunde nicht aufzulösen vermocht, sondern mitgeschleppt. Die Trennung von

ausübender, gesetzgebender und rechtsprechender Gewalt; die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter; die Abtrennung der Staatsanwaltschaft vom Gericht und ihre Instauration als »Partei«; die vielfältigen prozeßrechtlichen Sicherungen: all das sind Vermittlungen von unschätzbarem Wert. Dennoch bleibt der Herrscher immer zugleich der oberste Gerichtsherr, und der Richter, als »unparteiische« Person, steht immer zugleich im Dienste des Staates. Am deutlichsten ist die zwiespältige Natur der Rechtsordnungen an der Problematik der Strafe abzulesen. Wenn jeder Befehl ein »suspendiertes Todesurteil« ist, so stellt die Strafe dessen, wie auch immer gemilderte, Vollstreckung dar. Der Tod ist die älteste und mächtigste, er ist die eigentliche Strafe. Wird sie abgeschafft, so rückt die Pflicht und das